

3. Grundstückseigentümer ist mit

Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen)

identisch

nicht identisch

(schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten als Anlage 2 beifügen)

4. Netzebene:

(bitte ankreuzen)

NS

5. Vorzuhaltende elektrische

Leistung am Netzanschluss:

Wirkleistung

kW

6. Anzahl der Wohneinheiten:

(bitte eintragen)

Wohneinheiten

Stück

7. Ende des Netzanschlusses

(Eigentumsgrenze):

(bitte ankreuzen)

Hausanschlusssicherung

abweichend (bitte definieren):

8. Gewünschter Ausführungszeitraum/Wertersatz bei Widerruf:

Nächstmöglicher Zeitpunkt ab dem __

Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen:

Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen zur Herstellung des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach **Anlage 7** zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

9. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:

Wochen ab Vertragsschluss unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat (vom Netzbetreiber einzutragen)

10. Zukünftiger Energielieferant:

Hinweis: Wenn Sie keinen Energielieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch bzw. zum gewerblichen Jahresverbrauch von weniger 10.000 kWh durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

11. Zählpunktbezeichnung bzw. Messlokations-Identifikationsnummer (falls bei Vertragsschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers (ggf. Skizze beifügen):

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

12. Marktlokations-Identifikationsnummer (falls bei Vertragsschluss bekannt, ggf. mehrere):
(vom Netzbetreiber vorzugeben)

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist in der NAV, den Ergänzenden Bedingungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

§ 2

Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
- ist gemäß übermitteltem Angebot mit der Angebotsnummer vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.
- ist vom Anschlussnehmer nicht an den Netzbetreiber zu zahlen.
- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3

Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- ist wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung gemäß übermitteltem Angebot mit der Angebotsnummer vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.

§ 4

Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Anlage 4 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), der Anlage 5 Ergänzenden Bedingungen und der Anlage 6 Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers nebst Netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord 2023 v2.0 (Anlage 6a), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.neu-sw.de/netze abgerufen werden können.

Neubrandenburg/Datum

Ort/Datum

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen

- Anlage 1 Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters
- Anlage 2 Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 3 Kostenangebot (zu §§ 2 und 3)
- Anlage 4 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Anlage 5 Ergänzende Bedingungen zur NAV
- Anlage 6 Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, TAB NS Nord 2023 v2.0
- Anlage 6a Netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord 2023 v2.0
- Anlage 7 Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular
- Anlage 8 Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten